Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung – KiTs-S)

Die Gemeinde Pinzberg erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte in Pinzberg:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Kindertagestätte ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 2 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - b) der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
 - c) der Hort im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für überwiegend schulpflichtige Kinder"
- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- 1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen:
- 2. Kinder; die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
- 3. Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein stehend ist;
- 4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
- 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2-5 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

§ 2 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung ist im Monat März durchzuführen. Die Anmeldezeiten werden im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg bekannt gegeben.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätte dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 4 KiTs-GebS).

§ 3 Aufnahme

- (1) Frühestmöglicher Aufnahmetermin ist der Monat, in dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden; werden Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen, die nicht in der Gemeinde wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4 Nachweise

(1) Spätestens bei Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Bestätigung sind die Personenberechtigten anzuhalten, die Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

- a) der Kindergarten von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- b) die Kinderkrippe von Montag bis Freitag von 07.15 Uhr bis 15.30 Uhr
- c) der Kinderhort von Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Kinder sollen, soweit sie den Kindergarten und die Kinderkrippe besuchen, nicht später als 8.45 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind persönlich oder durch eine beauftragte, erwachsene Person vor Ende der Öffnungszeit abgeholt wird.
- (3) Kinder im Hort dürfen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern zum Ende der gebuchten Betreuungszeit allein nach Hause gehen, sofern nicht die Eltern für den Einzelfall gegenüber der Kindergartenleitung erklären, dass die Kinder abgeholt werden.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sollen im übrigen der Leitung der Kindertagesstätte unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 8 Ausschluss vom Besuch Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es
- das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat:
- 2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- 3. die Personenberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarten Nutzungszeiten überzogen haben;
- 4. die Personenberechtigten mit Ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind.
- 5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Kindertagesstättenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 7 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 9 Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Kindertagesstättenjahres ist die Kündigung nur bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres zulässig.

§ 10 Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechzeiten zu vereinbaren.

§ 12 Unfallversicherung

Für Besucher der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SBG VII. Das durch den Aufnahmevertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

§ 13 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Der Träger der Kindertagesstätte kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag von 5,-- € verlangen. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag ist mit dem Besuchsgeld zu bezahlen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens vom 9.08.1983 außer Kraft.

Pinzberg, 18.01.2011

- Siegel -

Seeber, 1. Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und die Änderungen vom

15.02.2011 (1. ÄndS) 23.07.2013 (2. ÄndS) 04.08.2015 (3. ÄndS) 28.02.2018 (4. ÄndS)

eingearbeitet.